23.10.00 TEIL A PLANZEICHNUNG

TEIL B TEXT

SIEHE ANLAGE

STRASSENPROFILE

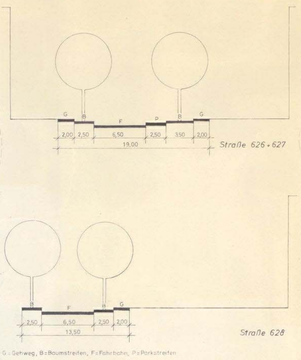

G = Gehweg, B = Baumstreifen, F = Fahrbahn, P = Parkstreifen

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen | Erläuterungen | Rechtsgrundlage | Planzeichen | Erläuterungen | Rechtsgrundlage

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - §§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

- WS Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)
- WR Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- WB Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)
- MD Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
- MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- MK Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
- GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- GI Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
- SOe Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)
- SO Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
- WR / WA Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21 BauNVO)

- (0,7) Geschoßflächenzahl
- GF Geschoßfläche
- 3,0 Baumassenzahl
- BM Baumasse
- 0,4 Grundflächenzahl
- GR Grundfläche
- OK Obere Grenze der zwingend
- Zahl der Vollgeschosse
- III als Höchstgrenze
- III-V als Mindest- und Höchstgrenze
- (V) zwingend
- Höhe der baulichen Anlagen
- TH Traufhöhe
- FH Firsthöhe
- OK Oberkante
- ü. m über - OKfA = Oberkante ungestörter Fahrbahn - NN = Normalhöhennull
- vorhandenes Gelände

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- o Offene Bauweise
- g Geschlossene Bauweise
- z Zwischenbauweise
- a Abweichende Bauweise
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Nur Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baulinie
- Baugrenze

Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kirche
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Bauwerke
- Schutzbauwerk
- Flächen für Sport- und Spielanlagen
- Sportanlagen
- Spielanlagen

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
- Flughafen
- Hubschrauberlandeplatz
- Bahnanlagen
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Öffentliche Parkplätze
- Fußgängerbereich
- Verkehrsberuhigter Bereich
- Einfahrt
- Ausfahrt
- Einfahrtbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Verkehrsgrün

Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Elektrizität
- Gas
- Fernwärme
- Wasser
- Abwasser
- Abfall
- Ablagerung

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- oberirdisch mit Schutzstreifen
- unterirdisch

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Zeltplatz
- Badeplatz, Freibad
- Friedhof
- Bürgerpark

Wasserflächen und Hochwasserschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
- Hafen
- Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz
- Hochwasserrückhaltebecken
- Umgrenzung von Flächen mit wasserwirtschaftlichen Festsetzungen
- Überschwemmungsgebiet

Aufschüttungen, Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und abs. 6 BauGB)

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen

Landwirtschaft, Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Waldflächen

Landschaftsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Anpflanzen v. Bäumen
- Erhaltung v. Bäumen
- Sträucher
- Sträucher
- Sonstige Bepflanzungen
- Sonstige Bepflanzungen
- Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Naturpark
- Nationalpark

Stadterhaltung und Denkmalschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 und 25 BauGB)

- Umgrenzung von Erhaltungsbereichen mit städtebaulich Übereinkommen
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmäler), die dem Denkmalschutz unterliegen
- D
- K
- Kulturdenkmal

Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, Höchstgrenze, Höchstmaß - und Höchstgrenze, die den Baugrundstücken, Mindestgröße, Mindestmaße und Mindestbreite der Baugrundstücke)

- F max. Höchstgröße
- F min. Mindestgröße
- t max. Höchstbetrag
- t mind. Mindestbetrag
- b max. Höchstbreite
- b mind. Mindestbreite
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- Ga Garagen
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- St Stellplätze
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- Ge Speicher
- TGa Tiefgaragen
- GTGa Gemeinschaftstiefgaragen
- Besonderen Nutzungszwecken von Flächen, die durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Flächen, bei denen Bebauung besonderer baulicher Vorkehrungen erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 und 6 BauGB)
- Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
- Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 9 Abs. 1 Abs. 4 u. Abs. 6 BauGB)
- Ok (Oberkante) Höhenlage bei Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 und 6 BauGB)
- Uk (Unterkante)
- SD Satteldach (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 81 LBO)
- WD Walmdach
- FD Flachdach
- 45° Dachneigung
- Firstrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Flurgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Kreisgrenze
- Landesgrenze
- Eigentumsgrenze (Flurstücksgrenze) in Auszicht genommene Grenze
- Wegfallende Grenze
- Wegfallende Bäume
- Vorhandene Gebäude
- Wegfallende Gebäude
- 10.00 Höhe über NN
- HL Hansestadt Lübeck
- Schlüssel
- Grenze d. Ansicht B.-Pläne
- Wegfallende Grenze des B.-Planes
- Bushaltestelle
- M Gemeinschaftsanlage für Mülltonnen
- Vorhandener Knick
- Wegfallender Knick
- Vorhandener Baumkronendurchmesser

verwendete Planzeichen

Es gilt die BauNVO vom 23.1.1990

Es gilt die PlanzV vom 18.12.1990

Für die mit einem (X) bezeichneten Grünflächen hat der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein mit Erlaß vom 9.11.1992 die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Somit gilt nur der verbleibende Teil des Bebauungsplanes als bekanntgemacht.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 20.6.1991. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang in den Lübecker Nachrichten am 11.7.1991 erfolgt.
Lübeck, den 1. Sept. 1992
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
In Vertretung Im Auftrag
L.S. GEZ ZAHN GEZ FRIEDRICH
DR.-ING. ZAHN FRIEDRICH

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB ist vom 15.8.1991 bis einschließlich 30.9.1991 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ——— ist nach § 3 (1) Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
Lübeck, den 1. Sept. 1992
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
L.S. GEZ GROTH
GROTH

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.6.1991 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. 11.7.91
Lübeck, den 1. Sept. 1992
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
L.S. GEZ GROTH
GROTH

4. Die Bürgerschaft hat am 28.11.1991 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Lübeck, den 1. Sept. 1992
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
L.S. GEZ GROTH
GROTH

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 16.12.1991 bis einschließlich 17.1.1992 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 5.12.1991 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht worden.
Lübeck, den 1. Sept. 1992
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
L.S. GEZ GROTH
GROTH

6. Der katasteramtliche Bestand am 2.7.1992 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Lübeck, den 2.7.1992
Katasteramt
L.S. GEZ SONNEMANN

7. Aufgrund der Änderung des Bebauungsplanentwurfs nach der öffentlichen Auslegung wurde eine eingeschränkte Neuregelung nach § 3 (3) Satz 2 i.V.m. § 13 (2) Satz 2 BauGB durchgeführt.
Lübeck, den 1. Sept. 1992
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
L.S. GEZ GROTH
GROTH

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach der Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 25.10.1992 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 21.5.1992 gebilligt.
Der Bebauungsplan ist nach § 11 (1) Halbsatz 2 BauGB am 1.9.1992 dem Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 9.11.1992 (Az.: IV 330 - 512.113-610) erklärt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Die Hinweise Nr. 2 u. 3 werden bezüglich der Erteilung der Auflagen wurde mit Erlaß des Innenministers vom ——— aufgehoben. Die Bebauungsplanzeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Lübeck, den 28. Dez. 1992
GEZ SZAMEIT
L.S. Senator
Erster stellv. Bürgermeister

9. Die Durchführung des Anzeigenverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann, ist am 29.12.1992 ortsüblich bekanntgemacht worden. Auf die Rechtsfolgen (§ 11 (3) BauGB) und die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) ist hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 30.12.1992 in Kraft getreten.
Lübeck, den 5. Jan. 1993
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
Im Auftrag
L.S. GEZ BRÜCKNER
BRÜCKNER

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) und § 9 (1) BauGB sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 82) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 21.5.1992 - und nach Durchführung des Anzeigenverfahrens folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23.10.00 - Roggenhorster Straße/ Marschenkoppel - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK
BEBAUUNGSPLAN NR. 23.10.00
ROGGENHORSTER STRASSE/ MARSCHENKOPPEL

zurückgestellt
BAUAUSSCHUSS SITZUNG VOM 6.4.92 PROTOKOLL-NR. ——
BAUAUSSCHUSS SITZUNG VOM 4.5.92 PROTOKOLL-NR. 42.96
SENAT SITZUNG VOM 6.5.92 PROTOKOLL-NR. 926
BÜRGERSCHAFT SITZUNG VOM 28.5.92 PROTOKOLL-NR. 924.96

M. 1:1000

Die Höhenangaben entstammen der Dtsch. Grundkarte 1:5000 Katasteramt Lübeck, August 1991

Anschluß B-Plan 23.09
Anschluß B-Plan 23.11
Anschluß B-Plan 23.07
Anschluß B-Plan 23.04